Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Vergütung für weiteren Unterricht

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Nach dem Gesetze vom 28. April 1870, welches die Schulpatronate aufhebt, sind die Patronatslasten auf die Staatskasse zu übernehmen.

Soweit sie in Lieferung von Naturalien bestehen, werden sie zu dem nach dem Elementarunterrichtsgesetz berechneten Anschlag lediglich in Geld geleistet; die derzeitigen Inhaber der Schulstelle erhalten jedoch die laufenden Marktpreise. Die Patronatsherrn haben diese Lasten behufs ihrer Uebernahme auf die Staatskasse zu liquidiren.

Bis Ende 1872 waren die Patronatslasten von 27 Schulen angemeldet und übernommen. Die Summe derselben beläuft sich, unter Zugrundlegung des gesetzlichen Anschlags der Naturalien auf 1911 fl. 26 fl. und unter Zugrundlegung des Marktpreises der Naturalien auf 2482 fl. 1 kr.

b. Unständige und zufällige Bezüge der Volksschullehrer.

1. Vergütung für weiteren Unterricht. Jeder Lehrer an Volksschulen ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen, ausschließlich der Stunden für Leibesübungen der Schüler. Außerdem hat er auf Verlangen noch 4 weitere Stunden wöchentlich Unterricht an der einfachen oder erweiterten Volksschule oder an der Fortbildungsschule zu ertheilen. Für eine jede derartige wöchentliche Stunde hat er für das Jahr in Schulorten erster Klasse eine Vergütung von 12 fl., in Schulorten zweiter Klasse von 15 fl., dritter Klasse von 18 fl. und vierter Klasse von 24 fl. zu beanspruchen.

Statistische Erhebungen über die Summen, welche hiernach an die Lehrer ausbezahlt wurden, sind bis jetzt nicht gemacht worden.

2. Vergütung für Mitversehung einer Lehrstelle. Der Volksschullehrer ist verpflichtet, den Unterricht anderer Lehrer an der Volksschule desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält, sofern die Aushilfe länger als 4 Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, und wenn er in einem benachbarten Ort angestellt ist, für die ganze Zeit der Aushilfe eine Vergütung. Dieselbe beträgt, wenn die mitversehene Stelle der ersten und zweiten Klasse angehört, jährlich 60 fl., bei Stellen dritter und vierter Klasse jährlich 66 fl. und in Städten von mehr als 6000 Einwohnern jährlich 72 fl. Muß die regelmäßige Unterrichtszeit um mehr als 4 Stunden wöchentlich verlängert werden, so erhält der Stellvertreter für jede Wochenstunde jährlich beziehungsweise 15 fl., 16 fl. 30 kr. oder 18 fl. Bei Mitversehung einer Lehrstelle in einem benachbarten Ort kommt noch eine Ganggebühr hinzu. In keinem Falle wird jedoch mehr als der entsprechende Unterlehrersgehalt angewiesen. Die Vergütung wird, wenn die Aushilfe wegen Erkrankung eines Lehrers oder wegen seiner Einberufung zum Militär im Fall einer Mobilmachung erfolgt, aus dem Pensions- und Hilfsfond, in andern Fällen aus dem Diensteinkommen der erledigten Stelle geschöpft. Ueber die bezüglichen Ausgaben des Pensions- und Hilfsfonds siehe den unten folgenden Rechnungsauszug.

3. Vergütung für einen Hilfslehrer. Wird einem Hauptlehrer wegen Krankheit ein Hilfslehrer beigegeben, so fällt der Aufwand für letztern ein halbes Jahr lang auf den Pensions- und Hilfsfond. Die deßfallsige Ausgabe siehe in dem bezüglichen Rechnungsauszug.

4. Vergütung der Zugskosten. Hauptlehrer und Schulgehilfen erhalten, wenn ihre Versetzung gegen ihren Willen und nicht zugleich in Folge eines Verschuldens von ihrer Seite verfügt wurde, Zugskostenvergütung aus der Staatskasse. Die bezügliche Ausgabe wird in der Rechnung des Personalzulagefonds verrechnet.

5. Personalzulagen. Hauptlehrer, welche 5 Jahre auf derselben Stelle verblieben sind, nachdem sie schon vorher 5 Jahre als Hauptlehrer gedient hatten und deren Leistungen und sittliches Verhalten unbeanstandet sind, erhalten aus dem (von der Staatskasse dotirten) Zulagefond eine ständige Personalzulage von jährlich 20 fl. Nach Zurücklegung je weiterer 5 Jahre auf derselben Stelle tritt eine Erhöhung von je 20 fl. ein, jedoch nur bis zum Betrag von im Ganzen 120 fl. auf Stellen I. Klasse und von 100 fl. auf Stellen der andern Klassen und nur in soweit das Einkommen des Lehrers aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld einschließlich der Personalzulagen nicht 650 fl. übersteigt.

6. Remunerationen und Lokalzulagen. Besonders verdienten oder aus andern Gründen zu berücksichtigenden Hauptlehrern und Schulgehilfen können von dem Oberschulrath ständige oder einmalige Remunerationen bewilligt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg